

Richtlinien über die Anstellung von Professorinnen und Professoren der ETH Zürich über das ordentliche Pensionsalter hinaus

(vom 1. September 2023)

Der Präsident erlässt,

gestützt auf Art. 17 Abs. 7 ETH Gesetz¹ sowie Art. 2 Abs. 2, Art. 14a Abs. 5 und Art. 14b Abs. 2 Professorenverordnung ETH²,

folgende Richtlinien:

1. Gegenstand und Zweck

¹Gemäss ETH-Gesetz können Professorinnen und Professoren in begründeten Ausnahmefällen über das ordentliche Pensionsalter hinaus weiterbeschäftigt werden. Dabei kann für die Anstellungsverlängerung ein privatrechtlicher oder ein öffentlich-rechtlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen werden.

²Die Bestimmungen der Professorenverordnung ETH konkretisieren die beiden Varianten. Die vorliegenden Richtlinien regeln die Einzelheiten.

³Die Zusammenarbeit von Professorinnen und Professoren mit der ETH Zürich nach ihrer Emeritierung im Sinne von Art. 14 Abs. 5 Professorenverordnung ist in den Richtlinien des Präsidenten über den Emeritierten-Status von Professorinnen und Professoren der ETH Zürich³ geregelt.

2. Privatrechtliche Anstellung über das Erreichen des ordentlichen Pensionsalters hinaus (Art. 14a Professorenverordnung ETH)

2.1. Voraussetzungen und Aufgaben

¹Massgebend für eine privatrechtliche Anstellung über das Erreichen des ordentlichen Pensionsalters hinaus ist der Mehrwert für die ETH Zürich und den Wissenschaftsstandort Schweiz, der aus der Tätigkeit der weiterbeschäftigten Professorin/des weiterbeschäftigten Professors zu erwarten ist. Im Zentrum ihrer/seiner Tätigkeit stehen Aufgaben, die für die ETH Zürich strategisch bedeutsam und institutionell relevant und mit einer über die Institution hinausreichenden, nachhaltigen Wirkung verbunden sind.

²Das Halten von ausserordentlich verdienten Professorinnen und Professoren an der ETH Zürich oder die Auszeichnung besonderer Verdienste während der Amtszeit stellen keine alleinigen Motive für eine Weiterbeschäftigung dar.

³Idealtypische Funktionen für die Weiterbeschäftigung von Professorinnen und Professoren sind beispielsweise die Übernahme einer renommierten Führungsposition innerhalb oder ausserhalb der ETH Zürich oder der Auf- oder Ausbau eines wissenschaftlichen Kompetenzbereichs von internationaler Ausstrahlung. Das Spektrum möglicher Aufgaben umfasst auch

¹ SR 414.110

² SR 172.220.113.40

³ RSETHZ 510.40

strategisch bedeutsame Forschungsprojekte mit interdisziplinärer Anschlussfähigkeit, deren Erfolg in unmittelbarer Abhängigkeit der Professorin/des Professors steht und die zukünftigen Generationen neue Forschungsperspektiven eröffnen.

⁴Das Engagement der weiterbeschäftigten Professorin bzw. des weiterbeschäftigten Professors kann in unterschiedlichem Ausmass von wissenschaftlicher Tätigkeit im Rahmen von weitergeführten oder neu eingeworbenen Forschungsprojekten begleitet sein. Die Weiterführung der wissenschaftlichen Tätigkeit, sofern sie nicht unter Ziffer 2.1 Abs. 3 fällt, bzw. der Abschluss von noch laufenden Forschungsprojekten begründet allein jedoch keine Weiterbeschäftigung.

⁵Die in Art. 5 Professorenverordnung ETH festgehaltenen Aufgaben der Professorinnen und Professoren haben grundsätzlich weiterhin Gültigkeit. Gegebenenfalls können sie zugunsten der strategisch-institutionell bedeutsamen Tätigkeit in den Hintergrund treten. Einen Spezialfall bildet die Erbringung von Lehrleistungen. Diese erfolgt in Rücksprache mit dem Departement. Eine Dispensierung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

⁶Weiterbeschäftigte Professorinnen und Professoren verfügen über einen hervorragenden Leistungsausweis in Lehre, Forschung, Wissenstransfer und Leadership und sind in hohem Mass der ETH Zürich verbunden.

⁷Die Chancen des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Interessen an der Erneuerung und Verjüngung der Professorenschaft dürfen durch die Weiterbeschäftigung nicht beeinträchtigt werden. Die Professurenplanung folgt unabhängig von der Weiterbeschäftigung der Professorinnen und Professoren den üblichen Vorgaben und Prozessen. Ihre Umsetzung darf nicht verzögert werden.

⁸Der Entscheid, die Weiterbeschäftigung einer Professorin bzw. eines Professors beim ETH-Rat zu beantragen, liegt im Ermessens- und Beurteilungsspielraum der Präsidentin bzw. des Präsidenten, unter Einbezug der Schulleitung. Voraussetzung sind eine positive Gesamtbeurteilung und die Zustimmung des zuständigen Departements (Beschlüsse der zuständigen Gremien).

2.2. Arbeitsvertrag und Entlöhnung

¹Die Anstellung richtet sich nach Art. 14a Professorenverordnung ETH. Sie erfolgt direkt im Anschluss an die Pensionierung auf Ende des Studiensemesters, in welchem das ordentliche Pensionsalter erreicht wird. Die Grundlage bildet ein privatrechtlicher Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht. Die Professorin bzw. der Professor verzichtet auf die Fortführung der Altersvorsorge.

²Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die Entlöhnung CHF 117'137.20 (Stand 2023) unter Abzug entsprechender Sozialleistungen. Es kann je nach Umfang der Aufgaben, welche die Professorin bzw. der Professor übernimmt, auch ein tieferer Beschäftigungsgrad vereinbart werden.

³Der Arbeitsvertrag wird unter der Bedingung geschlossen, dass die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 während der gesamten Weiterbeschäftigungsphase eingehalten werden können.

2.3. Dauer

¹Der privatrechtliche Arbeitsvertrag wird befristet für üblicherweise ein bis drei Jahre geschlossen. Es kann die Möglichkeit einer Verlängerung bis max. zum 70. Altersjahr (bzw. bis zum darauffolgenden Semesterende) festgelegt werden.

²Es besteht für beide Parteien die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung.

2.4. Finanzierung

¹Das Salär der Professorin bzw. des Professors wird in der Regel aus Mitteln der Schulleitung gedeckt (Ausnahme: externe Leistungsempfänger, z.B. im Fall der Übernahme einer Führungsposition ausserhalb der ETH Zürich).

²Die Finanzierung der Aufgaben der Professorin bzw. des Professors während der Verlängerungsphase erfolgt grundsätzlich aus Mitteln, die für die Erbringung dieser Aufgaben bestimmt sind. Das heisst im Einzelnen:

^aDie Mittel für die strategisch-institutionelle Tätigkeit werden durch den Leistungsempfänger bereitgestellt, d.h. durch diejenige Stelle, zugunsten derer die Leistung der weiterbeschäftigten Professorin/des weiterbeschäftigten Professors erfolgt (Schulleitung oder andere Stellen).

^bFür die Finanzierung der laufenden Kosten der wissenschaftlichen Leistungserbringung werden im Wesentlichen Drittmittel aus weitergeführten und/oder neu eingeworbenen Forschungsprojekten eingesetzt.

^cDie Mittel für die Erbringung von Lehrleistungen werden aus dem Grundauftrag des zuständigen Departements bereitgestellt.

^dGegebenenfalls stellt das Departement in beschränkten Rahmen seine Forschungsinfrastruktur zur Nutzung zur Verfügung.

³Für die Bemessung des Grundauftrags des zuständigen Departements gelten die bestehenden Budgetierungsregeln unverändert. Dem Grundauftrag werden von der Schulleitung keine Budgetmittel für die weiterlaufende Professur zugeteilt.

⁴Die Weiterverwendung der Reserve der Professur ist im Einzelfall zu regeln. Von einer generellen Ansparung von Grundauftragsmitteln im Hinblick auf die Finanzierung einer möglichen Weiterbeschäftigungsphase ist abzusehen. Das Departement kann im Rahmen seiner Reserverichtlinien die Finanzierung von spezifischen Leistungen der weiterbeschäftigten Professorin bzw. des weiterbeschäftigten Professors festlegen.

⁵Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet abschliessend über das Gesamtkonzept der Finanzierung.

2.5. Unterbringung

¹Die Unterbringung und Infrastrukturnutzung wird individuell und in Abstimmung mit den Aufgaben der Professorin bzw. des Professors geregelt.

²Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Etablierung neuer Professuren darf durch die Inanspruchnahme von Raumressourcen nicht behindert werden.

³Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet abschliessend über das Unterbringungskonzept.

2.6. Bewilligungsverfahren

¹Besteht Interesse an der Weiterbeschäftigung einer Professorin bzw. eines Professors über das ordentliche Rentenalter hinaus, so nehmen in einem ersten Schritt die primär Beteiligten (Professorin bzw. Professor und Präsidentin bzw. Präsident unter Einbezug des zuständigen Departements) das Gespräch auf und thematisieren die unter Ziff. 2.1 genannten Voraussetzungen und Aufgaben.

²Idealerweise startet das Verfahren drei bis fünf Jahre vor der regulären Pensionierung. Bei der Festlegung des Zeitplans sollte darauf geachtet werden, dass die Optionen für die Einwerbung von Drittmitteln intakt bleiben.

³Bei einer positiven Ersteinschätzung entscheidet die Professorenkonferenz des betroffenen Departements über die grundsätzliche Unterstützung einer allfälligen Anstellungsverlängerung. Für einen Beschluss ist ein Anwesenheits-Quorum von zwei Dritteln aller ausserordentlichen und ordentlichen Professorinnen und Professoren des Departements sowie ein Beschluss-Quorum von zwei Dritteln aller anwesenden ausserordentlichen und ordentlichen Professorinnen und Professoren erforderlich. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird über diesen Beschluss informiert.

⁴Die Präsidentin bzw. der Präsident erklärt gegenüber der Professorin bzw. dem Professor und dem Departement unter Vorbehalt einer abschliessenden Einigung schriftlich seine Absicht, beim ETH-Rat die Weiterbeschäftigung zu beantragen.

⁵Die Professorin bzw. der Professor und das Departement stellen in Rücksprache mit den involvierten Stellen (institutionelle Partner, Immobilien Portfoliomanagement etc.) ein Dossier für die Weiterbeschäftigung mit folgendem Inhalt zusammen:

Persönlicher Teil:

^aCV

^bDarlegung der Motivation zur Übernahme der institutionellen Tätigkeit (ggf. entsprechende Vereinbarung)

^cAngaben zur wissenschaftlichen Tätigkeit und deren bereichsübergreifende Relevanz

Institutioneller Teil:

^dFinanzierungskonzept (vgl. Ziff. 2.4 Abs. 2)

^eUnterbringungskonzept

^fAbmachungen zu den Lehrverpflichtungen

Zur Verabschiedung des institutionellen Teils zieht das Departement die erforderlichen Gremien bei.

⁶Basierend auf den vorgenannten Unterlagen stellt die Präsidentin bzw. der Präsident der Professorin bzw. dem Professor nach Konsultation der Schulleitungsmitglieder eine Offerte

für die Weiterbeschäftigung aus (analog Berufungsofferte). Das Departement wird von der Annahme der Offerte in Kenntnis gesetzt.

⁷Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt dem ETH-Rat einen Antrag auf Weiterbeschäftigung der Professorin bzw. des Professors über das reguläre Pensionierungsalter hinaus. Im Fall eines positiven Entscheids des ETH-Rats folgt der Abschluss eines privatrechtlichen Arbeitsvertrags zwischen dem ETH-Rat und der Professorin bzw. dem Professor. Die Weiterbeschäftigung sowie der Abschluss des Arbeitsvertrags werden frühestens drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters beim ETH-Rat beantragt.

⁸Der Präsident bzw. die Präsidentin trägt dafür Sorge, dass die Aspekte Diversity, Equity und Inclusion (DEI) angemessen berücksichtigt werden, sowohl während des Auswahl- und Bewilligungsverfahrens als auch bei der Entscheidungsfindung.

2.7. Rechte und Pflichten der Professorin bzw. des Professors während der Weiterbeschäftigung

¹Die weiterbeschäftigten Professorinnen und Professoren verfügen über die üblichen Rechte und Pflichten:

^aSie haben Einsitz in den Gremien ihres Departements (Departementskonferenz, Professorenkonferenz).

^bSie sind grundsätzlich wählbar für Funktionen ihres Departements (Departementsvorsteherin/Departementsvorsteher, Studiendirektorin/Studiendirektor). Die Ausübung einer solchen Funktion kann jedoch keine Weiterbeschäftigung begründen.

^cSie haben Anrecht auf interne Forschungsförderung.

²Die Regelungen bezüglich Aufgaben gemäss Art. 5 Professorenverordnung ETH inkl. die Erbringung von Lehrleistungen sind in Ziffer 2.1 Abs. 5 festgehalten.

³Die unbefristete Neuanstellung von administrativ-technischem Personal während der Weiterbeschäftigung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Departements möglich. Bestehende unbefristete Arbeitsverhältnisse sind per Ende der Weiterbeschäftigungsphase der Professorin bzw. des Professors unter Einbezug der HR-Beratung zu regeln.

⁴Die Anstellung von befristetem Personal kann längstens bis zum Ende der Weiterbeschäftigungsphase der Professorin bzw. des Professors erfolgen. Darüber hinausgehende Anstellungen erfordern die Zustimmung des Departements.

⁵Nimmt die Professorin bzw. der Professor während der Weiterbeschäftigung und weniger als drei Jahre vor dem Ende der Weiterbeschäftigungsphase Doktorierende an, kann dies nur in rechtzeitiger Absprache mit dem Departement und dem Prorektor für das Doktorat erfolgen (vgl. Ziffer 7.3 und 7.4 Ausführungsbestimmungen des Rektors bzw. der Rektorin zur Doktoratsverordnung⁴).

⁶SNF-, ERC- oder andere Forschungsprojekte mit Dritten müssen spätestens mit dem Auslaufen des befristeten Anstellungsvertrages der Professorin bzw. des Professors enden. Andernfalls wäre die Zustimmung des Departements erforderlich.

⁴ RSETHZ 340.311

⁷Während der Weiterbeschäftigung sind keine neuen Projektverträge mit Dritten abzuschliessen, die über das Ende der Anstellung hinaus andauern. Andernfalls wäre die Zustimmung des Departements erforderlich.

⁸Anschaffungen von Infrastruktur sind während der Weiterbeschäftigung in der Regel nur noch aus eigenen Drittmitteln und in Rücksprache mit dem Departement zulässig.

⁹Das ordentliche Emeritierungsgespräch wird spätestens drei Jahre vor dem Auslaufen der Weiterbeschäftigungsphase anberaumt.

¹⁰Die Richtlinien «Interessenskonflikte und Vereinbarkeit von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen von Professorinnen und Professoren sowie von den weiteren Mitarbeitenden der ETH Zürich» gelten sinngemäss. In der Phase der Weiterbeschäftigung besteht kein Anspruch auf ein Sabbatical.

3. Weiterführung der öffentlich-rechtlichen Anstellung (Art. 14b Professorenverordnung ETH)

3.1. Arbeitsvertrag und Entlöhnung

¹In Ausnahmefällen von besonders hervorragenden Leistungen (Nobelpreis, ähnlich renommierte internationale Auszeichnungen) kann der Aufschub der Pensionierung und die Fortsetzung des öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 14b Professorenverordnung ETH erfolgen. Der Austritt aus der Publica erfolgt mit dem Ende der Anstellung bzw. spätestens mit dem Erreichen des 70. Altersjahres (Bundesgesetz über die Pensionskasse des Bundes).

3.2. Dauer

¹Es besteht keine formale Obergrenze für die Anstellung. Sie wird in der Regel zunächst um drei Jahre verlängert, mit der Option auf weitere Verlängerungen.

3.3. Rechte, Pflichten, Ressourcen

¹Die Rechte und Pflichten sowie die finanziellen und räumlichen Aspekte werden im Einzelfall durch den Präsidenten in Rücksprache mit dem Departement geregelt.

4. Schlussbestimmungen

¹Diese Richtlinien treten am 01.09.2023 in Kraft.